

KUNDMACHUNG

des Tourismusverbandes Silberregion Karwendel

Die von der Landesregierung dem Tourismusverband Silberregion Karwendel übermittelte Stimmgruppenliste vom 25.06.2018, bildet die Grundlage für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie auch für Abstimmungen in der Vollversammlung während einer Funktionsperiode des Aufsichtsrates.

Die Stimmgruppenliste liegt bis zu Ihrer Neuerstellung nach Abs. 6 zur allgemeinen Einsicht am Sitz des Tourismusverbandes auf.

Beginn der Auflage der Stimmgruppenliste: 12. Juli 2018

Öffnungszeiten des Tourismusverbandes: 08:30 - 17:30 UHR

Sitz des Tourismusverbandes: MÜNCHNER STR. 11, 6130 SCHWAB

Berichtigungsantrag (§ 7 Abs. 7, Tourismusgesetz 2006)

Wegen der Nichtaufnahme eines vermeintlichen Mitgliedes oder wegen der Aufnahme eines vermeintlichen Nichtmitgliedes des Tourismusverbandes können das vermeintliche Mitglied bzw. Nichtmitglied und der Obmann des Tourismusverbandes innerhalb einer Woche ab Beginn der Auflagefrist einen Berichtigungsantrag stellen. Das Recht, einen Berichtigungsantrag zu stellen, steht auch jedem aufgenommenen Mitglied wegen seiner Zuordnung zu einer Stimmgruppe zu. Der Berichtigungsantrag ist bei der Landesregierung einzubringen. Über den Berichtigungsantrag ist innerhalb eines Monats mit Bescheid zu entscheiden. Über eine gegen den Bescheid der Landesregierung eingebrachte Beschwerde hat das Landesverwaltungsgericht innerhalb von einem Monat ohne Anberaumung einer mündlichen Verhandlung zu entscheiden.

Kosten für die Eingabe eines Berichtigungsantrages bei der Landesregierung gemäß § 78 AVG:

- Abgaben nach Tarifpost 2 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2007: € 15,00
- Gebühren gemäß Gebührengesetz 1957: § 14 Tarifpost 6, Eingaben:
(1) Eingaben von Privatpersonen (nat. und jur. Personen) an Organe der Gebietskörperschaften in Angelegenheiten ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises, die die Privatinteressen der Einschreiter betreffen, feste Gebühr..... € 14,30
- Für Eingaben und Beilagen, die auf elektronischem Weg unter Inanspruchnahme der Funktion Bürgerkarte (§§ 4 ff E-GovG) eingebracht werden € 8,60
- Gebühren gemäß Gebührengesetz 1957: § 14 Tarifpost 5, Beilagen:
(1) Beilagen, das sind Schriften und Druckwerke aller Art, wenn sie einer gebührenpflichtigen Eingabe (einem Protokoll) beigelegt werden, von jedem Bogen feste Gebühr (jedoch nicht mehr als € 21,80 je Beilage)..... € 3,90
- Für Eingaben und Beilagen, die auf elektronischem Weg unter Inanspruchnahme der Funktion Bürgerkarte (§§ 4 ff E-GovG) eingebracht werden (jedoch max. € 13,10) € 2,30

Ausübung des Stimmrechts: (§ 8 Tourismusgesetz 2006)

(1) Eigenberechtigte natürliche Personen haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben.

(2) Juristische Personen, Offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften haben ihr Stimmrecht durch vertretungsbefugte Organe oder schriftlich bevollmächtigte Prokuristen auszuüben. Sind mehrere Personen vertretungsbefugt, so ist zur Ausübung des Stimmrechts aus diesen ein gemeinsamer Vertreter zu bestellen. Personengemeinschaften, die nach bürgerlichem Recht nicht rechtsfähig sind, haben ihr Stimmrecht durch ein schriftlich bevollmächtigtes Mitglied der Personengemeinschaft auszuüben.

Für den Tourismusverband

(Der Obmann)

Angeschlagen an der Amtstafel

der Gemeinde WEERBERG

am: 11. Juli 2018
(1 Tag vor Beginn der Auflage der Stimmgruppenliste)

Abgenommen am: 19. Juli 2018
(frühestens 8 Tage nach Beginn des Anschlages der Kundmachung)

 **Gemeinde Weerberg**
6133 Weerberg, Mitterberg 111
(Unterschrift und Stempel der Gemeinde)